

setzlich geregelter Form und Frist die Erbschaft ausschlagen. Die Berufung zum Erben entsteht durch gesetzliche Erbfolge oder durch letztwillige Verfügung (Testament). Die gesetzliche Erbfolge tritt nur dann ein, wenn keine letztwillige Verfügung vorhanden ist; sie regelt die Reihenfolge der Erbberechtigung nach drei Ordnungen, wobei Angehörige vorhergehender die Angehörigen der nachfolgenden Ordnungen von der Erbfolge ausschließen. In der

1. Ordnung erben der Ehegatte und die Kinder des Erblassers, in der

2. Ordnung die Eltern bzw. deren Nachkommen und in der 3. Ordnung die Großeltern bzw. deren Nachkommen. Selbst wenn sie

durch Testament von der Erbfolge ausgeschlossen oder zu gering bedacht wurden, steht dem Ehegatten immer und den Kindern, Enkeln und Eltern des Erblassers ein Pflichtteil dann zu, wenn sie zum Zeitpunkt des Erbfalles gegenüber dem Erblasser unterhaltsberechtig waren. Der Pflichtteilsanspruch ist ein Geldanspruch in Höhe von zwei Dritteln des Wertes des gesetzlichen Erbteils des Pflichtteilsberechtigten. Hat der Erblasser keine Erben oder schlagen alle Erben die Erbschaft aus, so wird der Staat gesetzlicher Erbe. Er begleicht Nachlaßverbindlichkeiten bis zur Höhe des Wertes des Nachlasses.

Erfahrung: Wissen, Kenntnisse, die sich aus der unmittelbaren Beziehung des Menschen zu seiner natürlichen und gesellschaftlichen Umwelt in seiner gesellschaftlichen

—► Praxis ergeben. Die gesellschaftliche Praxis ist der Boden jeder E., sie darf aber nicht mit ihr identifiziert werden. Die letzte Grundlage aller E. ist die objektive Realität, mit welcher die Menschen in ihrer gesellschaftlichen Praxis in verschiedenen Formen, wie Wahrnehmung, Beobachtung, gegenständli-

che Veränderung, in unmittelbare Beziehung treten. Zwischen dem Erfahren als Prozeß und der E. als Resultat dieses Prozesses ist zu unterscheiden. Das Ergebnis der E. ist eine theoretisch noch nicht verarbeitete empirische Kenntnis, die eine wichtige Voraussetzung der theoretischen Erkenntnis ist (—* Erkenntnisprozeß). Die aus der unmittelbaren E. gewonnenen empirischen Kenntnisse sind ein Bindeglied zwischen dem theoretischen Wissen und der Praxis; daher spielt die E. stets eine große Rolle beim richtigen Verständnis der Theorie und bei ihrer konkreten Anwendung in der Praxis. Die E. der Werktätigen in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens bei der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft sind eine außerordentlich wichtige Erkenntnisquelle. Die marxistisch-leninistische Partei schöpft aus der Verarbeitung dieser E. wichtige theoretische Erkenntnisse und praktische Hinweise für die Leitung und Planung der gesellschaftlichen Entwicklung. Der Begriff E. ist nicht eindeutig und läßt sowohl materialistische als auch subjektiv-idealistische Deutungen zu. »Hinter dem Wort >Erfahrung< kann sich ... ohne Zweifel sowohl die materialistische als auch die idealistische Linie in der Philosophie und gleichermaßen sowohl die Humesche als auch die Kantsche verbergen.« (Lenin, 14, S. 148.) In der Wissenschaftssprache darf E. daher nur eindeutig bestimmt und in eindeutig klaren weltanschaulichen Bezügen verwendet werden.

Erfahrungsaustausch —> Leistungsvergleich

Erfinder- und Patentrecht: rechtliche Regelung der gesellschaftlichen Verhältnisse, die bei der Erarbeitung und Nutzung von Erfindungen auf dem Gebiet der Technik entstehen; wichtiges In-